

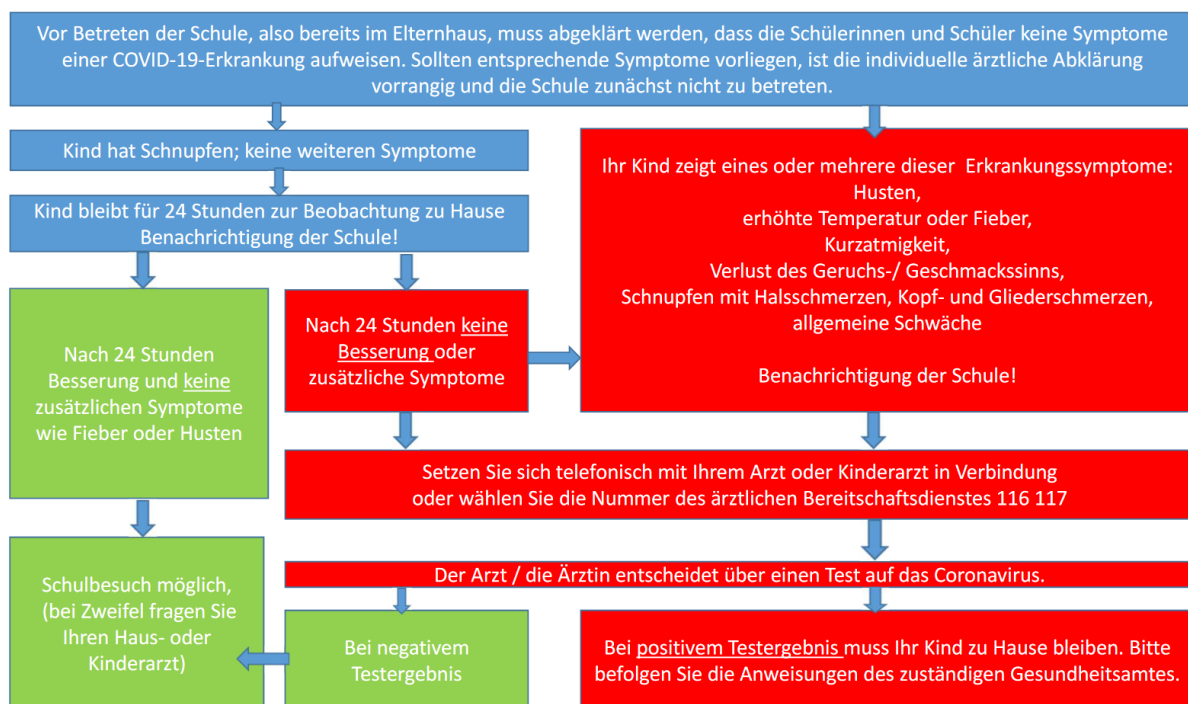
INFORMATIONEN

Verhalten im Krankheitsfall / Umgang mit Vorerkrankungen

1. Verhalten im Krankheitsfall

Maßnahmen vor dem Schulbesuch

- Bereits vor dem Antritt des Schulweges muss im häuslichen Umfeld geprüft werden, ob die*der Schüler*in Krankheitssymptome hat, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen (Fieber, trockener Husten, Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn). In diesem Fall ist ein Schulbesuch ausgeschlossen und eine ärztliche Abklärung notwendig.
- Schüler*innen mit Schnupfen und ohne weitere Symptome sollen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Kommen weitere Symptome hinzu, ist auch hier eine ärztliche Abklärung zu veranlassen.
- Die Vorgehensweise im Krankheitsfall veranschaulicht folgende Graphik des Schulministeriums:



Maßnahmen während des Präsenzunterrichts

- Schüler*innen mit COVID-19-Symptomen dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Eltern durch die unterrichtende Lehrkraft unverzüglich kontaktiert. Bis zur Abholung durch die Eltern werden die Schüler*innen getrennt untergebracht und beaufsichtigt. Volljährige Schüler*innen werden aufgefordert sich mit ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen. Anschließend verlassen sie zügig das Schulgebäude.
- Ein solcher Vorfall wird dokumentiert, damit das Gesundheitsamt ggf. alle benötigten Informationen vorliegen hat (Lehrkraft und Unterrichtsstunde, Kopie der Sitzordnung). Die Schulleitung wird unverzüglich informiert.
- Die Entscheidung zur Widerzulassung zum Unterricht trifft der Arzt oder im Falle einer COVID-19-Infektion das Gesundheitsamt.

INFORMATIONEN

Verhalten im Krankheitsfall / Umgang mit Vorerkrankungen

Verhalten im Quarantänefall

- Bei Quarantänemaßnahmen (14 Tage) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen. Die Schüler*innen erhalten Distanzunterricht. Schüler*innen sind auch dann aufgefordert aktiv mitzuarbeiten (Vorbereitung Unterricht, Erledigung der gestellten Aufgaben).
- Bei einer Rückkehr aus einem Risikogebiet können sich für Schüler*innen und Lehrer*innen besondere Verpflichtungen ergeben. Nähere Informationen finden sich hier: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

2. Umgang mit Vorerkrankungen

Vorerkrankungen der*des Schüler*in

- Sofern Schüler*innen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt – ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte.
- In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Die Schüler*innen erhalten Distanzunterricht.
- Schüler*innen sind auch dann aufgefordert aktiv mitzuarbeiten (Vorbereitung Unterricht, Erledigung der gestellten Aufgaben). Die Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren) bleibt bestehen. Sie findet unter besonderen hygienischen Vorkehrungen statt.
- Besucht die*der Schüler*in die Schule länger als 6 Wochen nicht, muss die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld

- Sofern ein*e Schüler*in mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft, bei der eine Infektion mit COVID-19 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, muss ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt werden, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt Distanzlernen. Der*die Schüler*in ist verpflichtet, aktiv daran mitzuarbeiten, dass das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.